

guten Leben beharren, dann sei sein Traum für ihn jedenfalls eine große Gnade Gottes gewesen.

Cajus hat diese Mahnung nicht benützt; aber nun mahnt ihn Gott noch in letzter Stunde durch seine Hausgenossen, mahnt ihn sogar durch seinen eigens dazu bestellten Diener, durch den Priester. Doch auch dieser Mahnung widersteht er, er will die heiligen Sacramente nicht empfangen. Der Seelsorger aber spendet ihm dennoch die heilige Delung; hat er recht gehandelt?

2. Wenn Cajus in dieser Stimmung verblieb, so durfte ihm die letzte Delung nicht ertheilt werden; denn er hatte weder die Intention, dieses Sacrament zu empfangen, noch die nöthige Disposition, erstere wird zum giltigen, letztere zum erlaubten Empfange des Sacramentes gefordert. Allein wer will mit voller Gewißheit behaupten, Cajus sei bis zu seinem Verschenden in dieser bösen Stimmung verblieben? Ist es nicht möglich, daß er noch früher, bevor er das Bewußtsein verloren, in sich gegangen sei, oder daß er selbst dann, als er schon das Bewußtsein verloren hatte, durch Gottes Barmherzigkeit noch einige lichte Augenblicke gehabt und im Gefühle des nahen Todes nach den hl. Sacramenten verlangt, vielleicht auch Reue über seine Sünden erweckt habe, ohne daß er es nach Außen durch Zeichen kund zu geben vermochte? Man kann nicht darauf erwiedern, das alles sei sehr zweifelhaft. Es genügt, daß es zweifelhaft ist, um ihm sub conditione die letzte Delung, ja früher noch sub conditione die sacramentale Absolution ertheilen zu können. Hören wir, um nicht viele Worte zu machen, den hl. Alphons, der in Betreff des Bußsacramentes (dasselbe gilt noch vielmehr von der letzten Delung) also spricht: „Necessitas (extrema) efficit, ut licite possit ministrari Sacramentum sub conditione in quocunque dubio; per conditionem enim satis reparatur injuria Sacramenti, et eodem tempore satis consulitur saluti proximi.“ (Theol. mor. Lib. VI. n. 482.). Gewiß eine sehr vernünftige Lehre, der gemäß in unserem Falle der Cooperator dem Cajus die Absolution und die letzte Delung, beide sub conditione: si capax es, ertheilen konnte. Wenn aber Cajus die Weigerung: „ich lasse mich nicht versehen,“ in Gegenwart Anderer ausgesprochen hätte, so hätte der Cooperator zur Verhütung eines Aergernisses diese Leute belehren müssen, warum er demselben dennoch die hl. Sacramente spendete, weil man eben nicht wisse, ob er nicht später in sich gegangen sei, wenn er es auch nicht mehr zeigen konnte.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

II. (Ein Wunderdoctor und seine Praxis.) Titus, ein gewöhnlicher Mann aus dem Volke, wird zu vielen Kranken gerufen, von denen er nicht wenigen auf folgende Weise die Ge-

sundheit in kürzester Zeit wieder hergestellt: Er macht dreimal das Zeichen des heil. Kreuzes über die schmerzende Stelle und spricht dabei die Doro-logie: die Ehre sei dem Vater, und dem Sohne und dem hl. Geiste. Hierauf haucht er den Kranken an und betet endlich: „durch das Geheimniß der Geburt Jesu aus dem jungfräulichen Schooße Mariens möge dir Gott allsogleich die Gesundheit zurückstellen“. Darf dem Titus die Fortsetzung seiner außergewöhnlichen Praxis gestattet werden?

Hat Titus bereits auch Andern seine Heilmethode auf erfolgreiche Weise gelehrt, oder bringen Andere auch ohne dessen Unterricht mit den gleichen Mitteln die gleiche Wirkung zu Stande, mit einem Worte, ist die Heilung an die Handlung und das Recitiren obiger Gebetsformel geknüpft ohne Rücksicht auf die Person des Agenten, so muß ihm seine Praxis untersagt werden, da der Erfolg der Heilung weder der Natur der Mittel, noch der himmlischen Einwirkung zugeschrieben werden kann, somit nur dämonischer Einfluß anzunehmen ist. Daß der Hauch als solcher keine allgemeine wirksame Medizin ist, wissen nicht blos die Aerzte, sondern weiß alle Welt; Gebetsformeln als solche haben gar keine Wirkung. Wir wissen ferner mit Bestimmtheit, daß Gott nur sieben wirksame Zeichen eingesetzt hat, von denen wieder nur Eins direct auch zum Wohle des Leibes hinzielt, während die übrigen dasselbe nur per accidens bewirken. Da Gott zur Mittheilung seiner Gaben die heil. Kirche eingesetzt hat, so ist deren Segnungen gewiß viel zuzuschreiben, aber wirksame Zeichen kann sie nicht einsetzen und hat sie auch thatsächlich nicht zur Heilung von Krankheiten obenbezeichnete Maßnahmen angeordnet. Es erübrigt nur, anzunehmen, daß die Wirkung in gegebener Voraussetzung den bösen Feind zum Urheber hat, der seine Machtausübung an diese Zeichen in stillschweigender Uebereinstimmung mit den Agenten bindet. Man könnte freilich einreden, daß Satan eine urplötzliche Heilung nicht bewirken könne, auch nicht ohne Anwendung natürlicher Heilmittel, durch bloßen Willens-act; allein dies zugegeben, ist's doch gewiß, daß er die ausgezeichnetsten Arzneien kennt, sie rasch, ohne bemerkt zu werden, appliciren und auf die möglichst schnelle Weise heilen kann. Was Satan an äußeren Erscheinungen zu bewirken im Stande ist, hat Dr. Müller L. II, P. II, § 95 übersichtlich nach den besten Autoren zusammengestellt. — Die Anwendung von Kreuzen und Gebeten nebst der des Anhauchens ist kein Argument gegen die Einmischung des bösen Feindes. Sie können der Schafszelz sein, in den der Wolf sich hüllt. Sie werden Gott mißfällig, wenn man ihrem Gebrauche Wirkungen zuschreibt, die ihnen nach Gotteswillen nicht eignen. Arcendus est . . . qui certis verbis utitur, quibus credit inesse virtutem, cum gratia conferatur personae, non autem

verbis, et signis. L. III. n. 19. — Dasselbe schreibt auch Laymann (I. 4, h. 10, c. 4, n. 4) *Licet Deus quibusdam conferat gratiam sanitatum, tamen ita confert, ut sit gratia personalis, et non infallibiliter annexa certae rei, aut actioni, quam quivis hominum adhibere, et effectum miraculorum praestare possit.* Wenn sonach den Krankenheilungen des Titus dämonischer Einfluß zu Grunde liegt, so ist es klar, daß man seine Praxis verurtheilen muß. *Homini est contra daemones bellum indictum. Unde nullo modo licet homini daemonum auxilio uti per pacta tacita vel expressa.* II^a II^{ae} q. 96, a 2.

Ist die Heilkraft an die Person des Agenten, concret an Titus geknüpft, so streiten folgende Gründe gegen die Annahme dämonischer Einflüsse: 1) Wenn Satan vertragsmäßig (*expresse, vel tacite*) zur Setzung seines Einflusses sich hergibt, so ist die Wirkung seines Einflusses an die Zeichen geknüpft, so daß der Erfolg eintritt, abgesehen davon, wer auch immer die Medien zu dem fraglichen Zwecke anwenden mag. (*Lessius. De justitia et jure L. II, c. 43.*) Tritt der Erfolg nicht ausnahmslos ein, so kann der Grund des Nichteintretens in der mangelhaften Stellung des Zeichens, im Protest eines redlich Handelnden, in göttlicher Dazwischenkunft u. dergl. liegen. 2) Es ist gewiß, daß der liebe Gott öfters die *gratia sanitatum* verleihe ohne Rücksicht auf die persönliche Heiligkeit. Dies lehrt der hl. Thomas (II^a, II^{ae}, g. 178, a. 2) und führt folgende Worte des heil. Hieronymus an . . . *Virtutes facere . . . interdum non est ejus, qui operatur; sed invocatione nominis Christi hoc agit, ut homines Deum honorent, ad cujus invocationem fiunt tanta miracula* — demnach darf man die Annahme, daß Gott dem Titus die *gratia sanitatum* verliehen hat, nicht verwerfen, wenn wir bei seinen Operationen nichts an sich Abergläubisches entdecken können. Untersuchen wir. In der Recitation der betreffenden Gebete liegt nichts Ungeräumtes — „*proferre verba divina, aut invocare divinum nomen, si respectus habeatur solum ad reverentiam Dei, a quo expectatur effectus, licitum erit.*“ (I. c.) S. Thomas. Anders wäre es, wenn der Inhalt des Gebetes eine Anrufung des Teufels enthielte, wenn er gegen den katholischen Lehrbegriff wäre, wenn mit Heiligem Profanes vermischt wäre, wenn auf die Stellung, die Aufeinanderfolge, die Wörter- oder Silbenzahl, der Ton der Stimme und ähnliche Vapallien ein besonderes Gewicht gelegt würde, wie das so oft beim sogenannten „Wenden“, einem oberösterreichischen Provincialismus, der Fall ist. Das Zeichen des Kreuzes hat durchaus nichts Verdächtiges. Was endlich das Anhauchen betrifft, so läßt sich denken, daß der Hauch des Titus eine ganz individuelle Eigenschaft habe, die eine natürliche Heilkraft in sich trägt (S. Alph. L. III, n. 18). Sehen wir aber von der individuellen Eigenschaft des

Hauches ab, so ist's gar nicht albern, anzunehmen, daß der liebe Gott nebst den Gebeten auch den Hauch als besondere Bedingung fordere. Auch die Könige Frankreichs, von denen Papst Bonifacius VIII. in canonic. s. Ludovici Erwähnung thut, (S. Alph. L. III. 18) heilten nicht ohne äußere Zeichen.

Das Bedenken, warum ein äußeres Zeichen, das freilich an sich nichts Ausstößiges enthält, hier das Hauchen, angewendet werden soll und warum nicht ein einfacher Willensact oder irgend ein Bittgebet hinreiche, weist Lessius (l. c.) zurück mit den Worten: Obgleich die Gabe der Krankenheilung, wenn sie Jemand im vollen Umfange, wie z. B. den Aposteln, verliehen wird, nicht an äußere Zeichen geknüpft ist, so kann sie doch, wenn sie beschränkt mitgetheilt wurde, an äußere Zeichen, wie an nothwendige Bedingungen, gebunden sein.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Vorgehen des Titus nicht schon a priori absolut verworfen werden kann. Es ist eine göttliche Einwirkung wohl möglich. Darnach muß ihm die Fortsetzung seiner Wundercuren nicht kurzweg verboten werden, wenn er nur selbst in bona fide ist, wenn er bereit ist, einem etwaigen kirchlichen Verbote sich willig zu fügen, wenn er seine Gabe nicht zu schnöden Zwecken mißbraucht, Unpassendes auch ferner nicht beimengt, keine unfehlbare Wirkung erwartet und nicht andere höhere Rücksichten die Ausübung seiner Praxis verbieten. Doch hat er jedesmal einen Protest gegen dämonische Einnengung voranzuschicken. Ceterum in hujusmodi remediorum genere, quae innoxia videntur, satis erit, ut omnis scrupulus auferatur, si protestatio praemittat cuilibet diabolico operi nolle consentire. (H. A., h. IV. n. 37.)

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund,
Rector der Moralthologie.

III. (Einschreiben in Bruderschaften.) Es kommt vor, und vielleicht nicht selten, daß man die „Aufnahme“ in irgend einen kirchlichen Verein mit der einfachen Aufschreibung des Namens auf den s. g. Bruderschaftszettel, der dann dem Neubereitenden übergeben wird, schon vollkommen abgethan und in Ordnung glaubt. Indessen die hl. Ablass-Congregation selbst sieht offenbar die Aufnahme und Einschreibung an sich schon für zwei von einander geschiedene Acte an, wie dieß klar aus ihrer Entscheidung vom 25. September 1845 („Decr. authent.“ n. 331, pg. 282) hervorgeht, in der sie auf die Anfrage eines Generalvicars in Frankreich: „Utrum rector confraternitatis ipse nomina recipiendorum vel receptorum in album confraternitatis debeat inscribere?“ geantwortet hat: „Inscriptio materialis a quocumque fieri potest, dummodo ab habente facultatem tantum Christifidelis sit rite